



Ärztammer News

Ärztammer Aktuell News vom 29. April 2020 – COVID-19 Update

» COVID-19 Update, 29. April 2020



TOP

COVID-19 Update, 29. April 2020

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

1. Visitenzuschlag bei COVID-Testungen

Aufgrund einiger Anfragen fassen wir nochmals die Verrechnungsbestimmungen bei Durchführung von Testungen auf SARS-CoV-2 durch Vertragsärzte zusammen:

ÖGK: Für die Durchführung einer Testung an Versicherten der ÖGK bei vom Roten Kreuz organisierten Visiten kann die Position „3co“ als Zuschlag zur Visite verrechnet werden. Die Position 3co wird mit € 100,00 honoriert. Allfällige weitere Leistungen, die im Rahmen dieser Visite erbracht werden, können ebenfalls verrechnet werden. Die gleichzeitige Verrechnung der Positionen 7 und 7p ist allerdings ausgeschlossen. Falls im Rahmen einer Visite mehrere Testungen (z.B. mehrere Familienmitglieder im gemeinsamen Haushalt) vorgenommen werden, kann die Position 3co nur einmal verrechnet werden; für die weiteren getesteten Personen können jeweils „Mitvisiten“ (z.B. 3e, 3m) verrechnet werden. Eine direkte Verrechnung gegenüber den Patienten ist nicht zulässig.

OÖ Krankenfürsorgen: Für die Durchführung einer Testung an Versicherten der OÖ Krankenfürsorgen bei vom Roten Kreuz organisierten Visiten gelten im Wesentlichen die zur ÖGK gemachten Ausführungen analog; jedoch mit folgender Abweichung: Die Positionsnummern für den Zuschlag lauten „C3co“ (Ärzte für Allgemeinmedizin) bzw. „G3co“ (Allgemeine Fachärzte). Ausgeschlossen ist die gleichzeitige Verrechnung der Positionen C1 und C2 bzw. G1 und G2. Die Leistungen sind – wie gewohnt – den Patienten direkt zu verrechnen. Diese können die Honorarnote bei ihrem Krankenfürsorgeträger einreichen.

SVS und BVAEB: Für die Durchführung einer Testung an Versicherten der SVS oder BVAEB gibt es keine besonderen Positionen.

2. Änderungen beim Härtefonds, Phase 2

Wir (und auch andere Interessenvertretungen) haben ja bereits unmittelbar nach Veröffentlichung der Richtlinien zum Härtefonds, Phase 2, darauf hingewiesen, dass Änderungsbedarf besteht. Nunmehr wurde seitens des Bundesministeriums für Finanzen angekündigt die nachfolgenden Adaptionen durchzuführen:

Erweiterung des Betrachtungszeitraumes:

- Für Unternehmer/innen, die jetzt noch Zahlungseingänge haben und einen Umsatzeinbruch erst später darstellen können, wird der dreimonatige Betrachtungszeitraum um drei Monate verlängert (bis 15.09.2020).
- Innerhalb dieser sechs Monate können drei beliebige Monate für die Beantragung gewählt werden, wobei die drei Monate nicht zwingend aufeinander folgen müssen.

Einführung einer Mindestförderhöhe:

- Es wird eine Mindestförderhöhe von 500 Euro pro Monat eingeführt.
- Davon profitieren alle Unternehmen, die aufgrund von Investitionen oder Anlaufverlusten bei Gründung keinen Gewinn erwirtschaften konnten.
- Es muss weder im letzten noch in den letzten drei Steuerbescheiden bzw. in den letzten fünf Jahren ein positives Ergebnis vorliegen.
- Jungunternehmer/innen, die nach dem 01.01.2018 (bisher 01.01.2020) gegründet haben, können auch ohne Steuerbescheid 500 Euro beantragen.

Versicherungsleistungen sind kein Ausschlusskriterium mehr:

- Etwaige bezogene Versicherungsleistungen sind kein Ausschlusskriterium mehr, sondern können als Nebeneinkünfte angegeben werden.

Weitere Vorgangsweise:

Sollten Sie noch nicht eingereicht haben, empfehlen wir Ihnen die Umsetzung der Richtlinienänderung abzuwarten.

Bereits eingereichte Anträge müssen nicht erneut eingereicht werden. Wie nach Vorliegen der neuen Richtlinie weiter vorgegangen wird, ist derzeit noch offen.

Es soll auch eine Möglichkeit geschaffen werden, einen Antrag zurückzuziehen.

3. Erhebungsblatt PVA – Pflegegeld

Wir haben bereits darüber informiert, dass die PVA OÖ an zahlreiche Pflegegeld-Antragsteller Briefe inklusive Erhebungsblatt zur Beschleunigung des Pflegegeldverfahrens während der COVID-19-Pandemie versandt hat. Aufgrund unserer Intervention werden keine derartigen Schreiben mehr von der PVA ausgesandt. Für die bereits ausgesandten Erhebungsbögen gilt auch weiterhin, dass Sie nicht verpflichtet sind, diese auszufüllen. Von der PVA werden die Erhebungsbögen nunmehr auch dann akzeptiert, wenn diese vom Antragsteller selbst bzw. von dessen Pfleger ausgefüllt und unterschrieben werden. Sollten Sie den Erhebungsbogen dennoch ausfüllen, können Sie dafür ein Privathonorar in Rechnung stellen (Empfehlungstarif der Ärztekammer für Oberösterreich, Gruppe V, € 105,-).

4. Hinweis der SVC wegen der Rezeptausstellungen

Rezepte per E-Mail oder Fax sollten nur von Ärztinnen und Ärzten an Apotheken übermittelt werden, die nicht zur Nutzung der e-Medikation verpflichtet sind, oder bei Substitutionsmedikamenten bzw. wenn die Erfassung in e-Medikation nicht möglich ist (z.B. aufgrund eines OptOut des Patienten).

Wenn ein Rezept erfolgreich in e-Medikation erfasst wurde, versenden Sie dieses Rezept bitte NICHT zusätzlich per Mail oder Fax, da es ansonsten zu Dialogfällen bzw. Mehrfachabgaben in unterschiedlichen Apotheken (basierend auf e-Medikation bzw. basierend auf dem Fax) kommen kann.

5. Risikoattest – Ausschluss der kritischen Infrastruktur

Gestern wurde im Nationalrat die angekündigte Änderung des ASVG beschlossen, wonach Mitarbeiter der kritischen Infrastruktur (damit auch Spitalsärzte) vom Freistellungsanspruch ausgenommen sind. Es ist zu erwarten, dass demnächst auch der Landesgesetzgeber für die Landes- und Gemeindebediensteten (das betrifft dann auch die Mitarbeiter der OÖ Gesundheitsholding) diese Neuregelung nachvollzieht.

Was die Ausstellung des Risikoattestes anlangt, gibt es immer noch keine klaren Antworten aus dem Gesundheitsministerium. Es ist auch nicht

sicher, ob tatsächlich, wie von der Bundesregierung angekündigt, COVID-Risikoatteste mit 4.5.2020 ausgestellt werden können. Voraussetzung dafür soll jetzt nach dem Nationalratsbeschluss von gestern eine Verordnung des Gesundheitsministers sein, die dieser aber erst erlassen will, wenn das Gesetz endgültig beschlossen ist, also auch der Bundesrat zugestimmt hat. Es ist noch nicht absehbar, ob das diese Woche noch gelingt, weshalb der 4.5. wieder in Frage steht. Wir werden Sie aber natürlich am Laufenden halten und sofort informieren, wenn wir wieder Neues wissen.

6. Neuregelung Allergologische Untersuchungen bei der BVAEB

Die Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte hat mit der BVAEB mit Wirksamkeit 01.05.2020 die Allergologischen Untersuchungen im Abschnitt der Allgemeinen Sonderleistungen neu geregelt. Betroffen sind vor allem Kassenärzte für Allgemeinmedizin, Dermatologie, Kinderheilkunde, Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten und Lungenheilkunde sowie teilweise auch alle Fachgruppen, welche Allergietestungen durchführen. Aufgrund der neu eingeführten Positionen wurden die Positionen 15a und 39b gestrichen.

Zusätzlich wurden für die Fachgruppe Pathologie rückwirkend mit 01.04.2020 Änderungen vereinbart.

Detaillierte Informationen finden Sie im [3. Zusatzübereinkommen](#) sowie in der [Brief-Gegenbrief-Vereinbarung](#).

Kollegiale Grüße,

Dr. Peter Niedermoser, Präsident
OMR Dr. Thomas Fiedler, Kurienobmann niedergelassene Ärzte
OMR Dr. Wolfgang Ziegler, KO-Stv. niedergelassene Ärzte
Dr. Harald Mayer, Kurienobmann angestellte Ärzte
MR Dr. Claudia Westreicher, WahlärztInnenreferentin

Impressum:

Ärztammer für Oberösterreich, Dinghoferstraße 4, 4010 Linz
Telefon: +43 (0) 732 77 83 71-0, Fax: +43 (0) 732 78 36 60-300
E-Mail: pr@aekoee.at Web: www.aekoee.at
[Ärztammer für OÖ auf facebook](#)

Falls Sie unsere Informationen nicht mehr erhalten wollen, dann klicken Sie bitte [hier](#)